

Satzung

über die Verleihung von Ehrungen durch die Stadt Harburg

Die Stadt Harburg erläßt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung -GO- für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Oktober 1982 (GVBl. S. 903), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Januar 1988 (GVBl. S. 17), folgende Verleihordnung für Ehrungen:

§ 1

Die Stadt Harburg ehrt ihre Bürger oder andere Persönlichkeiten durch

- a) Verleihung des Ehrenbürgerrechts
- b) Verleihung der Bürgermedaille
- c) Benennung von Straßen, Plätzen und öffentlichen Gebäuden

§ 2

Verleihung des Ehrenbürgerrechts

1. Das Ehrenbürgerrecht ist die höchste Auszeichnung, welche die Stadt Harburg lebenden Personen zuteil werden lassen kann. Eine Verleihung ist nur möglich, wenn die zu ehrende Persönlichkeit durch besonders fruchtbares Wirken entscheidend die Entwicklung der Stadt beeinflusst und so das Wohl der Bürgerschaft gefördert hat oder wenn sie durch hervorragende Leistungen z.B. im Bereich der Kunst, Wissenschaft, Wirtschaft oder des Sozialwesens das Ansehen der Stadt außergewöhnlich gemehrt hat.
2. Das Ehrenbürgerrecht wird in einer Festsitzung des Stadtrates durch den Bürgermeister verliehen. Die Verleihung erfolgt durch Aushändigung eines Ehrenbürgerbriefes und einer vergoldeten Wappennadel (zum Tragen am linken Revers).
3. Der Ehrenbürger ist zu besonderen Veranstaltungen der Stadt einzuladen.
4. Der Ehrenbürgerbrief und die Wappennadel gehen mit der Aushändigung in das Eigentum des Ausgezeichneten über.

§ 3

Verleihung der Bürgermedaille

1. Die Stadt Harburg verleiht bei besonderen Anlässen eine Bürgermedaille. Die Auszeichnung würdigt Verdienste um die Stadt Harburg (besondere wissenschaftliche Leistungen, Verdienste auf kulturellem oder gesellschaftlichem Gebiet, besonderes Wirken zum Wohle der Allgemeinheit, Schenkung an die Stadt u.a.).

2. Die Bürgermedaille der Stadt Harburg hat die Form einer runden Münze aus legiertem Gold (585) und einen Durchmesser von 40 mm. Sie zeigt auf der Vorderseite das Stadtwappen mit der Umschrift

"Für besondere Verdienste. Stadt Harburg";

auf der Rückseite wird in eine Umrahmung mit Lorbeer der Name der zu ehrenden Persönlichkeit und das Datum der Verleihung eingraviert.
3. Die Bürgermedaille wird in einer Sitzung des Stadtrates zusammen mit einer vergoldeten Wappennadel (zum Tragen am linken Revers) und einer Urkunde, die die Verdienste der zu ehrenden Persönlichkeit aufzeigt, verliehen. Die Auszeichnung wird in einer Sitzung nur einmal übergeben.
4. Der Träger der Bürgermedaille soll zu besonderen Veranstaltungen der Stadt eingeladen werden.
5. Bürgermedaille, Wappennadel und Urkunde werden Eigentum der geehrten Persönlichkeiten. Sie verbleiben auch nach deren Tod den Erben als Andenken.
6. Die Zahl der mit der Bürgermedaille geehrten lebenden Persönlichkeiten darf zehn nicht übersteigen.

§ 4 Benennung von Straßen und Plätzen sowie öffentlichen Gebäuden nach Bürgern

1. Die Stadt Harburg benennt Straßen und Plätze sowie öffentliche Gebäude nach verdienten Bürgern. Auf diese Weise werden grundsätzlich nur Verstorbene geehrt.
2. Die nach Bürgern benannten Straßen, Plätze oder öffentlichen Gebäude können nach Stadtratsbeschluß umbenannt werden, wenn bauliche Entwicklung oder nachträglich offenkundige Tatsachen dies für angebracht erscheinen lassen.

§ 5 Vorschlagsrecht

1. Berechtigt für die Einreichung von Vorschlägen der unter den §§ 2 bis 4 genannten Ehrungen sind der Bürgermeister und jedes Stadtratsmitglied. Darüber hinaus können auch von allen in Harburg tätigen demokratischen Parteien, Verbänden, Organisationen, Vereinen und Einzelpersonen Vorschläge an den Stadtrat herangetragen werden.
2. Die Vorschläge bedürfen der Schriftform und müssen eine ausführliche Begründung enthalten.

3. Der Bürgermeister legt die Vorschläge zur Beratung und Beschlussfassung dem Stadtrat vor. Über die Vorschläge wird in nichtöffentlicher Sitzung entschieden. Das Ergebnis der Beschlußfassung wird ohne Abstimmungsverhältnis bekanntgegeben. Wird eine Empfehlung abgelehnt, so ist ein erneuter Vorschlag für dieselbe Person erst nach drei Jahren wieder möglich.

§ 6 Allgemeines

1. Einer Persönlichkeit können im Laufe der Zeit mehrere der genannten Auszeichnungen verliehen werden.
2. Ausgesprochene Ehrungen können vom Stadtrat wegen unwürdigen Verhaltens des Geehrten mit zwei Drittel Mehrheit widerrufen werden. Der Verlust der Bürgerlichen Ehrenrechte bringt auf jeden Fall den Verlust der Auszeichnung nach dieser Satzung mit sich (§§ 2 bis 4). Der Ehrenbürgerbrief bzw. die Auszeichnungen sind in diesem Falle zurückzugeben.

§ 7

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Harburg, den 17. März 1989
Stadt Harburg

Fischer
1. Bürgermeister